



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

261
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

200. Jahrgang

Köln, 29. Juni 2020

Nummer 26

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
301.	Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln Ungültigkeits- erklärung einer Erlaubnis gemäß §§ 20b Abs. 1 und 20c AMG		Seite 262
302.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß §5 Abs. UVPG h i e r : Änderungsvorhaben der Open Grid Europe GmbH zur Errichtung einer GDRM-Anlage samt Anschlussleitungen St. Augustin		Seite 262
303.	Bekanntmachung gemäß UVPG h i e r : Ausbau der Bundesautobahn A 1		Seite 263
304.	Öffentlich—rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Aa- chen, und der StädteRegion Aachen, betreffend die Durchfüh- rung des Zensus 2021 im Zuständigkeitsbereich der StädteRe- gion Aachen mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Aachen.		Seite 264
305.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Aachen, und der StädteRegion Aachen, betreffend die Ausübung des Optionsrechtes der Stadt Aachen und die damit verbundene örtliche Durchführung des Zensus 2021 im Zuständigkeitsbe- reich der kreisfreien Stadt Aachen.		Seite 265
306.	Bekanntmachung		Seite 267
307.	Denkmalschutz Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten h i e r : Römisches Übungslager Villiprott		Seite 267
308.	Denkmalschutz Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten h i e r : Römisches Übungslager Villiper Bach		Seite 267
309.	Denkmalschutz Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten h i e r : Römisches Übungslager Professorenweg		Seite 267
310.	Denkmalschutz Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten h i e r : Römisches Übungslager Wattendorfer Allee		Seite 267
311.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Firma AWA Entsorgung GmbH		Seite 268
312.	Bekanntmachung nach UVPG Firma ABO Kraft & Wärme Zülpich GmbH & Co. KG, Unter den Eichen 7 in 65195 Wies- baden		Seite 269
313.	Verfahren im Wasserrecht h i e r : Erftverband		Seite 269
314.	Verfahren im Wasserrecht h i e r : Aggerverband		Seite 270
315.	Bekanntmachung gemäß UVPG h i e r : Aggerverband		Seite 270
316.	Gebietsänderung der Städte Bad Honnef und Königswinter		Seite 271
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
317.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen		Seite 277
E	Sonstiges		
318.	Liquidation h i e r : Sportverein 1912 Nothberg e. V. mit Sitz in Eschweiler		Seite 277
319.	Liquidation h i e r : MuK Menschen und Krebs Selbsthilfegruppe Erftkreis e. V, Frechen		Seite 277
320.	Liquidation h i e r : Yoga e. V.		Seite 277

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung

301. Überwachung des Verkehrs mit
Arzneimitteln
Ungültigkeitserklärung einer Erlaubnis gemäß
§§ 20b Abs. 1 und 20c AMG

Die Erlaubnis CGN/24.30.18/09/2015-005 vom 17. August 2015 des Medizinischen Versorgungszentrum Dr. Stein + Kollegen (Betriebsstätte: Labordiagnostisches Zentrum Aachen, Pauwelsstraße 30, 52074 Aachen) wird hiermit wegen Verlust für ungültig erklärt.

Köln, den 18. Juni 2020

Bezirksregierung Köln
Dezernat 24 Bereich Pharmazie
Az, 24.30.18/02/2015-005
Im Auftrag

gez. Ramona K a r b i g

ABl. Reg. K 2020, S. 262

302. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs.
UVPG

h i e r : Änderungsvorhaben der Open Grid Europe GmbH zur Errichtung einer GDRM-Anlage samt Anschlussleitungen St. Augustin
Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach §§ 9 Abs. 2 Nr. 2, 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 19.2.4 der Anlage 1 zum UVPG h i e r : Planänderung zur Errichtung einer Gasdruckregel- und Messanlage sowie der zugehörigen Gastransportleitungen Standort: Stadt St. Augustin, Rhein-Sieg-Kreis Vorhabenträgerin: Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen

Bezirksregierung Köln
Az. 25.3.4-06/20

Die Vorhabenträgerin beantragt eine Planänderung zum mit Beschluss vom 20. November 2019 (Az. 25.3.4 – 3/18) planfestgestellten Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der Gastransportleitungen Nr. 3/55 und Nr. 139/2/25 sowie der GDRM-Anlage Siegwiesen.

Für die geplante Änderung wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung beruht auf §§ 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4, 5 Abs. 1; 7 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 19.2.4 der Anlage 1 zum UVPG.

Es besteht danach für ein Änderungsvorhaben, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen der in Anlage 1 des UVPG angegebenen Prüfwerte für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§§ 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG).

Gemäß §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 2 Nr. 2 UVPG war dabei für die hier beantragte Planänderung entsprechend der Nr. 19.2.4 der Anlage 1 des UVPG das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht anhand einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG ist hierbei für Änderungsvorhaben maßgeblich, ob die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das geänderte Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Für das Vorhaben liegen besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG vor. Das Vorhaben wird im Bereich des Landschaftsschutzgebietes (§ 26 Bundesnaturschutzgesetz) 5208-0017 Siegaue sowie des Wasserschutzgebietes Meindorf umgesetzt.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten wurde für das ursprünglich beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden musste, da nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu befürchten sind.

An dieser Einschätzung ändert sich auch durch die nun geplante Änderung nichts. Durch die Planänderung sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten, die die Schutzziele oder besonderen Empfindlichkeiten der vorgenannten Gebiete beeinträchtigen.

Abweichend von den planfestgestellten Unterlagen soll für die Heizungsanlage der GDRM-Station nunmehr ein anderer Gasbrenner verwendet werden. Dadurch fallen beim Betrieb der Heizungsanlage keine Kondenswässer an, womit auch die Notwendigkeit der ursprünglich geplanten Errichtung einer Neutralisationsanlage samt Anschluss an die städtische Kanalisation entfällt. Hierdurch wird das Schutzgut Wasser im Vergleich zur Ursprungsplanung geringer beeinträchtigt.

Erhebliche, zusätzliche Umweltauswirkungen sind auch im Hinblick auf Schadstoffimmissionen mit dem Wechsel des Gasbrenners nicht zu erwarten. Die maximalen Emissionen sowohl des ursprünglich geplanten Brenners als auch des nunmehr geplanten Brenners sind vergleich-

bar, sodass sich die Immissionsbetrachtung nicht ändert. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Köln, den 22. Juni 2020

Im Auftrag
gez. F o r s c h b a c h

ABl. Reg. K 2020, S. 262

**303. Bekanntmachung gemäß UVPG
h i e r : Ausbau der Bundesautobahn A 1**

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 1 i. V. m. Nr. 14.3 der Anlage 1 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG für die Änderung des Ausbaues der Bundesautobahn A1 zwischen der Anschlussstelle Köln-Niehl und dem Autobahnkreuz Leverkusen-West einschließlich Neubau der Rheinbrücke Leverkusen, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auf den Gebieten der Städte Leverkusen (Gemarkungen Wiesdorf, Bürrig, Rheindorf und Hitdorf), Köln (Gemarkung Worringen) – Regierungsbezirk Köln – und Monheim am Rhein (Gemarkung Monheim) – Regierungsbezirk Düsseldorf –

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 10. November 2016 – 25.3.3.2 -2/15 hat die Bezirksregierung Köln den Plan für den Ausbau der Bundesautobahn A 1 zwischen der Anschlussstelle Köln-Niehl und dem Autobahnkreuz Leverkusen-West einschließlich Neubau der Rheinbrücke Leverkusen, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auf den Gebieten der Städte Leverkusen (Gemarkungen Wiesdorf, Bürrig, Rheindorf und Hitdorf), Köln (Gemarkung Worringen) - Regierungsbezirk Köln – und Monheim am Rhein (Gemarkung Monheim) – Regierungsbezirk Düsseldorf - planfestgestellt.

Im Zuge der Ausbaumaßnahme zum Ausbau der A 1 zwischen der AS Köln-Niehl und dem Autobahnkreuz Leverkusen-West werden neben dem links- und rechtrheinischen Ausbau der A 1, dem Neubau der Rheinquerung auch alle Bauwerke im Autobahnkreuz Leverkusen West erneuert.

Aufgrund einer zeitlich nicht verschiebbaren Baumaßnahme der Technischen Betriebe Leverkusen zum Ersatzneubau der Brücke über die Dhünn der Bundesstraße 8, kollidiert das für den Ausbau der A 1 planfestgestellte Baukonzept (Baufeldanbindung und Radwegführung über die B 8) mit dieser Maßnahme. Zur Entzerrung der beiden Maßnahmen soll nun die Hauptanbindung über die Olof-Palme-Straße erfolgen. Dadurch wird die Anbindung über die B 8 nur noch als Nebenzufahrt dienen und somit den wechselnden Baustellenverkehrsführungen der Baumaßnahme Dhünnbrücke nicht behindern.

Der Landesbetrieb hat in einer Variantenuntersuchung in direkter Abstimmung mit den von der Maßnahme be-

troffenen Behörden, Fachdezernaten und Verbänden die in den Unterlagen ausgearbeitete Vorzugslösung erarbeitet.

Die Umsetzung der Maßnahme löst eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme aus. Die jeweiligen Eigentümer haben hierzu ihre Zustimmung erklärt. Aufgrund der Art und des Umfangs der zu erwartenden Projektwirkungen sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Rückwandlung der Flächen in ihren ursprünglichen Zustand ist davon auszugehen, dass es im Zusammenhang mit der geplanten Baumaßnahme nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommen wird.

Gemäß § 1 i. V. m. Nr. 5 der Anlage 1 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG ist für ein Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung einer UVP-Pflicht erforderlich. Da ein Vorhaben geändert wird, für das eine UVP durchgeführt worden ist, liegt für das Änderungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG eine UVP-Pflicht nur vor, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Anhand der eingereichten Antragsunterlagen hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Änderungsvorhaben entbehrlich ist. Von dem Änderungsvorhaben sind keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Entscheidung berücksichtigt insbesondere die folgenden in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien: Größe und Ausgestaltung des Vorhabens; das Zusammenwirken mit anderen bestehenden Baumaßnahmen; die ökologische Empfindsamkeit eines Gebietes, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird; insbesondere die bestehende Nutzung; Risiken für die menschliche Gesundheit sowie Auswirkungen auf andere unter § 2 UVPG aufgeführte Schutzgüter.

Darüber hinaus sind keine zusätzlichen oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.

Unter Abwägung aller zu berücksichtigender Umstände hat die Planfeststellungsbehörde demzufolge davon abgesehen, für den geänderten Teil des Vorhabens ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Zur angemessenen Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Belange war die Durchführung eines öffentlichen Anhörungsverfahrens, insbesondere die öffentliche Auslegung des geänderten Plans und die Durchführung eines Erörterungstermins, nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Bezirksregierung Köln
Az.- 25.3.3.2 – 2/15 -

Köln, den 19. Juni 2020

Im Auftrag
gez. B i e r b a u m

ABl. Reg. K 2020, S. 263

304. Öffentlich—rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Aachen, und der StädteRegion Aachen, betreffend die Durchführung des Zensus 2021 im Zuständigkeitsbereich der StädteRegion Aachen mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Aachen.

II. Öffentlich—rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Aachen, vertreten durch den Oberbürgermeister Marcel Philipp und der StädteRegion Aachen, vertreten durch den Städteregionsrat Dr. Tim Grüttemeier betreffend die Durchführung des Zensus 2021 im Zuständigkeitsbereich der StädteRegion Aachen mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Aachen.

Aufgrund der § 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (CV. NRW. S 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (CV. NRW. S. 90) schließen die Stadt Aachen und die StädteRegion Aachen folgende öffentlich—rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Mit dem Gesetz zur Durchführung des Zensus im Jahr 2021 (Zensusgesetz 2021 — ZensG 2021) vom 26. November 2019 hat der Bund aufgrund seiner europarechtlichen Verpflichtung eine Bevölkerungs—, Gebäude— und Wohnungszählung (Zensus) mit Stand 16. Mai 2021 (Zensusstichtag) als Bundesstatistik angeordnet. Die Länder führen den Zensus als eigene Angelegenheit durch und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Insoweit kommt den Ländern die Gesetzgebungskompetenz für die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren zu.

Die endgültige und verbindliche Regelung der Organisations- und Verfahrensfragen erfolgt im Rahmen des Ausführungsgesetzes des Landes NRW zum Zensusgesetz 2021 (ZensG 2021 AG NRW), das in der Entwurfsfassung (Stand: 17. Dezember 2019) vorliegt. Zwischen der Stadt Aachen und der StädteRegion Aachen besteht Einigkeit, dass die Stadt Aachen die Durchführung des Zensus 2021 für das gesamte Städteregionsgebiet übernehmen wird.

Um dieses Ziel zu erreichen, schließen die Beteiligten auch für den Zuständigkeitsbereich der Stadt Aachen eine öffentlich—rechtliche Vereinbarung entsprechend der Regelungen in § 6 Abs. 3 Satz 3 des Aachen Gesetzes, § 3 Abs. 1 Ziffer 3 Halbsatz 2 ZensG 2021 AG NRW, wonach die Stadt Aachen die Ausführung des Zensusgesetzes 2021 in ihrem Geltungsbereich in eigener Zuständigkeit übernimmt. Hierzu wird auf die gesonderte öffentlich—rechtliche Vereinbarung betreffend die Ausübung des Optionsrechtes der Stadt Aachen und die damit verbundene örtliche Durchführung des Zensus 2021 im Zuständigkeitsbereich der kreisfreien Stadt Aachen hingewiesen.

Die nachfolgende öffentlich—rechtliche Vereinbarung dient der Durchführung des Zensus 2021 im übrigen Zuständigkeitsbereich der StädteRegion Aachen durch die Stadt Aachen.

§ 1 Aufgabenübertragung

- (1) Die Stadt Aachen übernimmt die der StädteRegion Aachen aufgrund des § 3 Abs. 1 Ziffer 3 Halbsatz 1

ZensG 2021 AG NRW obliegende örtliche Durchführung des Zensus 2021 in eigener Zuständigkeit (3 Abs. 3 5. 3 AG Zensus 2021 i. V. m. § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG NRW).

- (2) Die Stadt Aachen richtet eine Erhebungsstelle nach § 3 ZensG 2021 AG NRW ein. Die Erhebungsstelle bleibt voraussichtlich bis zum

30. April 2022

eingerrichtet.

- (3) Die Stadt Aachen stellt die für die Aufgabenübernahme notwendigen Personal— und Sachressourcen zur Verfügung.

- (4) Die Stadt Aachen und die StädteRegion sind sich darin einig, dass die Aufgabenerfüllung, wie sie der Entwurf zum Zensusgesetz 2021 — Ausführungsgesetz NRW in § 3 ff. vorsieht, im Gesetzgebungsverfahren noch Änderungen erfahren kann. Demgemäß erfolgt die Aufgabenwahrnehmung vollumfänglich in der Fassung der Gesetzeskraft erlangenden Ausführungsgesetzes zum Zensus 2021.

§ 2 Kosten und Erstattung

- (1) Die StädteRegion Aachen erstattet der Stadt Aachen die mit der Wahrnehmung verbundenen und auf das Gebiet des Altkreises anteilig entfallenden Personal— und Sachkosten unter anteiliger Anrechnung der Ausgleichszahlungen durch das Land.

Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass die Höhe der Kostenerstattung nicht durch die Höhe des Ausgleiches der mit dem Ausführungsgesetz verbundenen Belastungen durch das Land (§ 8 ZensG 2021 AG NRW) begrenzt ist.

Ferner besteht Einigkeit, dass die Kostenerstattung der StädteRegion Aachen an die Stadt Aachen, soweit diese den vorgenannten Ausgleich durch das Land übersteigt, ausschließlich von den übrigen regionsangehörigen Kommunen getragen wird; die Stadt Aachen wird hiermit nicht belastet.

- (2) Grundlagen für die Ermittlung der Personal- und Sachkosten in Anlehnung an das jeweils aktuellste Gutachten der KGSt sind insbesondere:

- der tatsächliche Personalbedarf für den Anteil der StädteRegion nach Aufgabenübernahme durch die Stadt Aachen,
- die durchschnittlichen anteiligen Personalkosten auf der Grundlage der tatsächlichen Besoldungs/Entgeltgruppe der Stelleninhaberin /des Stelleninhabers,
- die anteiligen Aufwandsentschädigungen für Erhebungsbeauftragte,
- die durchschnittlichen anteiligen Sachkosten des Büroarbeitsplatzes,
- die durchschnittlichen anteiligen Gemeinkosten des Büroarbeitsplatzes
- die durchschnittlichen anteiligen Kosten für weitere notwendige Räumlichkeiten (z. B. Publikumsbereich,

Aufenthaltsräume für Erhebungsbeauftragte, Lager-
räume).

Zu den Personalkosten bzw. Aufwandsentschädi-
gungen gehören auch die Personalnebenkosten sowie
Reise- und Fortbildungskosten. Diese werden nach
dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

(3) Der Abrechnungszeitraum umfasst auch die notwen-
digen vorbereitenden Aktivitäten (z. B. Einrichtung
der Erhebungsstelle, Personalakquise u. ä. m.) sowie
die erforderlichen Abschlussarbeiten.

(4) Die Stadt Aachen stellt die gesamten für die Durchfüh-
rung des Zensus angefallenen Personal- und Sachkos-
ten sowie die anteiligen Kosten für das restliche Gebiet
der StädteRegion Aachen (II. Ö. r. V.) vollständig und
nachvollziehbar dar.

(5) Auf die zu erbringende Kostenerstattung zahlt die
StädteRegion Aachen ab dem Jahr 2021 jeweils zum 1.
Januar/1. April/1. Juli/1. Oktober eine Abschlagszah-
lung in Höhe von 250.000,- €.

Eine abschließende Abrechnung der Kosten für den
gesamten Abrechnungszeitraum erfolgt spätestens
sechs Monate nach Beendigung der nach dem ZensG
2021 übertragenen Aufgaben. Die Abrechnung wird
vier Wochen nach Zugang fällig.

(6) Die örtliche Rechnungsprüfung der StädteRegion Aa-
chen hat das Recht, die von der Stadt Aachen für die
Wahrnehmung der Aufgaben nach dem ZensG 2021
AG NRW erhobenen Kosten selbst zu prüfen.

§ 3 Geltungsdauer der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung tritt mit Ablauf des

31. Dezember 2030

außer Kraft. Die gesetzlichen Regelungen über eine
außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund
bleiben unberührt. Die Kündigung bedarf der Schrift-
form.

§ 4 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen
Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so be-
rührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser
Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Überein-
kommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht
ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu
ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am
nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinba-
rung lückenhaft sein sollte.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung
bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen,
wenn gesetzliche Änderungen diese erfordern.

§ 5 Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten
aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist ge-
mäß § 30 des Gesetzes über die kommunale Gemein-
schaftsarbeit die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung
anzurufen.

§ 6 Wirksamkeit

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen
Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbe-
zirk Köln in Kraft.

Aachen, den 15. April 2020

gez. Marcel P h i l i p p
Oberbürgermeister der Stadt Aachen

gez. Dr. Tim G r ü t t e m e i e r
Städteregionsrat der StädteRegion Aachen

Genehmigung

Zwischen der Stadt Aachen und der StädteRegion Aa-
chen ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des
Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG
NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202)
die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung be-
treffend die Durchführung des Zensus 2021 im Zustän-
digkeitsbereich der StädteRegion Aachen mit Ausnahme
des Gebietes der Stadt Aachen geschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG
NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich geneh-
migt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt
gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß
§ 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntma-
chung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 16. Juni 2020

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.5.6-443

Im Auftrag
gez. S t e i r e i f

ABl. Reg. K 2020, S. 264

305. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Aachen, und der StädteRegion Aachen, betreffend die Ausübung des Optionsrechtes der Stadt Aachen und die damit verbundene örtliche Durchfüh- rung des Zensus 2021 im Zuständigkeitsbereich der kreisfreien Stadt Aachen

1. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Aachen, vertreten durch den Oberbürgermeister Marcel Philipp und der StädteRegion Aachen, vertreten durch den Städteregionsrat Dr. Tim Grüttemeier betreffend die Ausübung des Optionsrechtes der Stadt Aachen und die damit verbundene örtliche Durchführung des Zensus 2021 im Zuständigkeitsbereich der kreisfreien Stadt Aachen.

Präambel

Mit dem Gesetz zur Durchführung des Zensus im Jahr
2021 (Zensusgesetz 2021 — ZensG 2021) vom 26. Novem-
ber 2019 hat der Bund aufgrund seiner europarechtlichen
Verpflichtung eine Bevölkerungs-, Gebäude- und Woh-
nungszählung (Zensus) mit Stand 16. Mai 2021 (Zensus-
stichtag) als Bundesstatistik angeordnet. Die Länder füh-
ren den Zensus als eigene Angelegenheit durch und tragen
die hierdurch entstehenden Kosten. Insoweit kommt den
Ländern die Gesetzgebungskompetenz für die Einrich-
tung der Behörden und das Verwaltungsverfahren zu.

Das Zensusausführungsgesetz liegt in der Entwurfsfassung (Stand: 17. Dezember 2019) vor. Die endgültige und verbindliche Bestätigung erfolgt durch das Landesausführungsgesetz zum Zensus 2021 (voraussichtlich Mitte 2020). Danach soll die Zuständigkeit für die örtliche Durchführung des Zensus 2021 gem. § 3 Abs. 1 des Entwurfes zum Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 (ZensG 2021 AG NRW) den kreisfreien Städten (Ziffer 1), den Kreisen für die kreisangehörigen Gemeinden (Ziffer 2) und gem. § 3 Abs. 1 Ziffer 3 der StädteRegion Aachen für ihr gesamtes Regionsgebiet obliegen. Der zu Ziffer 3 im Gesetzesentwurf aufgenommene Zusatz „6 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 StädteRegion Aachen Gesetzes vom 26. Februar 2008 in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt“, verweist ausdrücklich auf die Optionsmöglichkeit der Stadt Aachen, die Aufgaben nach dem Zensusausführungsgesetz für das Gebiet der Stadt Aachen in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen.

§ 1 Ausübung des Optionsrechtes

Gemäß § 6 Abs. 3 5. 2 und 3 des Aachen—Gesetzes vereinbaren die Stadt Aachen und die StädteRegion Aachen durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß der § 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. 5.90), auf der Grundlage des Entwurfes des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 den durch die Ausübung der Option zu bewirkenden Übergang der Aufgabe „örtliche Durchführung Zensus 2021“ für das Gebiet der Stadt Aachen auf die Stadt Aachen.

§ 2 Aufgabenerfüllung

- (1) Die Stadt Aachen und die StädteRegion Aachen sind sich darüber einig, dass das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgabe zur örtlichen Durchführung des Zensus 2021 auf die Stadt Aachen übergehen.
- (2) Der Stadt Aachen obliegt die Aufgabe der örtlichen Durchführung des Zensus 2021 als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Sie hat u. a. gemäß dem Entwurf zum Zensusausführungsgesetz im zeitlich und sachlich erforderlichen Umfang eine örtliche Erhebungsstelle einzurichten und die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigten Erhebungsbeauftragten zu bestellen.
- (3) Die Stadt Aachen und die StädteRegion sind sich darin einig, dass die Aufgabenerfüllung, wie sie der Entwurf zum Zensusausführungsgesetz in § 3 ff. vorsieht, im Gesetzgebungsverfahren noch eine Änderung/Konkretisierung erfahren kann. Demgemäß erfolgt die Aufgabenwahrnehmung vollumfänglich in der Fassung des Gesetzeskraft erlangenden Ausführungsgesetzes zum Zensus 2021.

§ 3 Kostenerstattung

- (1) Das Zensusgesetz 2021 - ZensG 2021 vom 26. November 2019 (BGBl. I 5. 1851) regelt in § 36 die Fi-

nanzzuweisung des Bundes an die Länder. Der Entwurf des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 sieht in § 8 eine Kostenerstattungsregelung vor. Es besteht Einigkeit darüber, dass diese Regelung im Gesetzgebungsverfahren noch eine Änderung erfahren kann.

- (2) Die mit der Übernahme der Aufgabe entstehenden Kosten sind solche der kreisfreien Stadt Aachen. Die mit der Aufgabenerfüllung einhergehende 1 Kostenerstattung durch das Land NRW auf der Grundlage der Kostenerstattungsrichtlinie des Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2021 wird demgemäß vollumfänglich von der Stadt Aachen vereinnahmt.

§ 4 Geltungsdauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen diese erfordern.

§ 6 Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist gemäß § 30 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 7 Wirksamkeit

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Aachen, den 15. April 2020

gez. Marcel Philipp
Oberbürgermeister der Stadt Aachen

gez. Dr. Tim Grüttmeier
Städteregionsrat der StädteRegion Aachen

Genehmigung

Zwischen der Stadt Aachen und der StädteRegion Aachen ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung betref-

find die Ausübung des Optionsrechtes der Stadt Aachen und die damit verbundene örtliche Durchführung des Zensus 2021 im Zuständigkeitsbereich der Stadt Aachen geschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 16. Juni 2020

Bezirksregierung Köln

Az. 31.1.5.6-442

Im Auftrag
gez. Steireif

ABl. Reg. K 2020, S. 265

306. Bekanntmachung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Siegburg über die Durchführung der Beihilfebearbeitung wurde von der Stadt Siegburg am 16. Juni 2020 fristgerecht zum 31. Dezember 2020 gekündigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde von der Bezirksregierung Köln am 13. Juni 2017 genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 26. Juni 2017, Nr. 25, öffentlich bekannt gemacht.

Die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird zum 31. Dezember 2020 wirksam.

Köln, den 18. Juni 2020

Bezirksregierung Köln

Az. 31.1.6.3-415

Im Auftrag
gez. Steireif

ABl. Reg. K 2020, S. 267

307. Denkmalschutz Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten hier: Römisches Übungslager Villiprott

Bezirksregierung Köln

Az. 35.4.14-02.40

Köln, den 18. Juni 2020

Ich habe die Stadt Bonn veranlasst, folgendes Denkmal in die Denkmalliste einzutragen:

Objekt: Bodendenkmal
Römisches Übungslager Villiprott
Gemarkung Röttgen
Flur 19, Flurstücke 10, 11, 12 jeweils tlw.
Stadt Bonn

Die Eintragung erfolgte bei der Stadt Bonn am 13. Mai 2020 unter der lfde. Nr. B 40.

Im Auftrag
gez. Schmitz

ABl. Reg. K 2020, S. 267

308. Denkmalschutz Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten hier: Römisches Übungslager Villiper Bach

Bezirksregierung Köln

Az. 35.4.14-02.41

Köln, den 18. Juni 2020

Ich habe die Stadt Bonn veranlasst, folgendes Denkmal in die Denkmalliste einzutragen:

Objekt: Bodendenkmal
Römisches Übungslager Villiper Bach
Gemarkung Röttgen
Flur 16, Flurstücke 10, 11, 12 jeweils tlw.
Stadt Bonn

Die Eintragung erfolgte bei der Stadt Bonn am 13. Mai 2020 unter der lfde. Nr. B 41.

Im Auftrag
gez. Schmitz

ABl. Reg. K 2020, S. 267

309. Denkmalschutz Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten hier: Römisches Übungslager Professorenweg

Bezirksregierung Köln

Az. 35.4.14-02.42

Köln, den 18. Juni 2020

Ich habe die Stadt Bonn veranlasst, folgendes Denkmal in die Denkmalliste einzutragen:

Objekt: Bodendenkmal
Römisches Übungslager Professorenweg 2
Gemarkung Röttgen
Flur 15, Flurstücke 1, 21 jeweils tlw.
Flur 16, Flurstück 4 tlw. Stadt Bonn

Die Eintragung erfolgte bei der Stadt Bonn am 13. Mai 2020 unter der lfde. Nr. B 42.

Im Auftrag
gez. Schmitz

ABl. Reg. K 2020, S. 267

310. Denkmalschutz Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten hier: Römisches Übungslager Wattendorfer Allee

Bezirksregierung Köln

Az. 35.4.14-02.43

Köln, den 18. Juni 2020

Ich habe die Stadt Bonn veranlasst, folgendes Denkmal in die Denkmalliste einzutragen:

Objekt: Bodendenkmal
Römisches Übungslager Wattendorfer Allee 2
Gemarkung Röttgen
Flur 14, Flurstück 11 tlw.
Stadt Bonn

Die Eintragung erfolgte bei der Stadt Bonn am 13. Mai 2020 unter der lfde. Nr. B 43.

Im Auftrag
gez. Schmitz

ABl. Reg. K 2020, S. 267

**311. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
h i e r : F i r m a A W A E n t s o r g u n g G m b H**

Bezirksregierung Köln
Az. A52.03.01-0021/19/1.3-We

A.

Auf der Grundlage des § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001/FNA 2129-8-9) i. V. m. § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753/FNA 2129-8) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird folgendes bekanntgegeben:

I.

Tenor

Aufgrund von § 4 BImSchG in Verbindung mit § 6 Absatz 1 BImSchG wird der Firma AWA Entsorgung GmbH, Zum Hagelkreuz 24, 52249 Eschweiler auf ihren Antrag vom 28. März 2019, in der zuletzt geänderten Fassung vom 11. Mai 2020, mit Bescheid vom 15. Mai 2020 die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von abfallwirtschaftlichen Anlagen am Entsorgungszentrum (EZ) Warden auf dem Standort der Zentraldeponie Alsdorf-Warden in Eschweiler erteilt.

Antragsgegenstand ist die Annahme, die Behandlung und die Zwischenlagerung von Abfällen aus Privathaushalten und dem Kleingewerbe sowie aus der kommunalen Sammlung.

Die Gesamtanlage setzt sich aus Anlagen der Nummern 8.11.2.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.15.2 und 8.15.3 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440/FNA: 2129-8-4-3) in der zurzeit gültigen Fassung zusammen. Es handelt sich bei den Anlagen der Nummern 8.11.2.1, 8.11.2.3 und 8.12.1.1 um Anlagen gem. Art. 10 der RL 2010/75/EU (Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) vom 24. November 2010 (ABl. L334 v. 17. Dezember 2010 S. 17, ber. ABl. L 158 v. 19. Juni 2012 S. 25)).

Die Anlage soll ab 2021 errichtet und anschließend in Betrieb genommen werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG wird die Genehmigung nach Maßgabe der unter Kapitel III. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht

für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundungsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

B.

Auslegung

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen. Der Bescheid und seine Begründung liegen von dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tag an zwei Wochen vom

30. Juni 2020 bis einschließlich 13. Juli 2020

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Dezernat 52, Raum K231 in den Zeiten: Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr; Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler Zimmer 447a, in den Zeiten: Montag bis Mittwoch 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag 14:00 Uhr bis 17:45 Uhr, Freitags 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr.

Zusätzlich zu den genannten Zeiten ist nach vorheriger Abstimmung eine Einsichtnahme bei der Bezirksregierung Köln möglich.

Mit Ablauf dieser Frist gilt dieser Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln schriftlich angefordert werden.

Köln, den 20. Juni 2020

Im Auftrag
gez. Dr. W e l l i n g

**312. Bekanntmachung nach UVPG
Firma ABO Kraft & Wärme
Zülpich GmbH & Co. KG, Unter den Eichen 7
in 65195 Wiesbaden**

Bezirksregierung Köln
Az. 52.03.02-0064/19/4.11-Km

Auf der Grundlage von § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma ABO Kraft & Wärme Zülpich GmbH & Co. KG hat am 15. Oktober 2019 gemäß § 16 Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Abfallaufbereitungsanlage am Standort Veilchenstraße 23 in 53909 Zülpich, (Gemarkung Geich, Flur 6, Flurstücke 165, 167, 168, 169, 174) beantragt.

Es handelt sich um eine Anlage nach Nr. 8.6.2.1, 1.2.2.2, 8.6.3.2, 8.11.2.4, 8.12.2, 8.13, 9.1.1.2 und Nr. 9.36 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Gegenstand des Genehmigungsverfahrens umfasst im Wesentlichen:

- die Errichtung und der Betrieb einer Aufbereitungsanlage in der Annahmehalle,
- die Optimierung der Hygienisierung in der bereits vorhandenen Maschinenhalle,
- die Lage- und Kapazitätsänderung der bereits genehmigten Notfackel,
- die Errichtung und der Betrieb einer Zusatzheizung durch zwei Zweistoffbrenner,
- die Errichtung und der Betrieb eines Separators nach der Vergärung,
- die Außerbetriebnahme und der Rückbau der Holz-trocknungsanlage,
- die Lageänderung des bereits genehmigten Biofilters und Abluftwäschers,
- die Anpassung der Betriebszeiten der Anlage für den Anlieferverkehr und
- die Änderung des Positivkatalogs.

Das Vorhaben fällt unter § 2 Absatz 4 Nr. 2 i. V. m. § 1 Absatz 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 8.4.1.1 und Nr. 8.4.2 Spalte 2 Anlage 1 zum UVPG. Für das Vorhaben wurde daher eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 2 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 und § 7 Absatz 1 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien durchgeführt, ob die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter

Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind.

Insbesondere resultieren aus dem Änderungsvorhaben keine relevanten zusätzlichen Luftverunreinigungen oder Geruchsimmissionen, die eine Beeinträchtigung der Schutzgüter hervorrufen. Ebenfalls wird sich die Schallimmissionssituation durch das geplante Vorhaben nicht negativ verändern. Auswirkungen auf Natur- und Artenschutz sowie relevante Bodenbelastungen finden nicht statt, da für das Vorhaben keine neuen Flächen versiegelt werden. Eine Gefährdung des Wassers ist ebenfalls nicht zu besorgen, da wassergefährdenden Stoffe den gesetzlichen Anforderungen entsprechend gehandhabt werden.

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf die genannten Schutzgüter werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§10 Absatz 4 UVPG) und es liegt auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Damit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren entbehrlich. Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Köln, den 16. Juni 2020

Im Auftrag
gez. K a u f m a n n

ABl. Reg. K 2020, S. 269

**313. Verfahren im Wasserrecht
h i e r : E r f t v e r b a n d**

Bezirksregierung Köln
Az. 54.2-(15.4.4)-1-341.1-Ner
Köln, den 16. Juni 2020

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung.

Der Erftverband, Am Erftverband 6, 50126 Bergheim, hat gemäß § 58 Absatz 2 des Landeswassergesetzes (LWG) -alte Fassung - nun § 57 Absatz 2 des Landeswassergesetzes (neu) für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW.S. 559 ff.) beantragt, die wasserrechtliche Genehmigung zur Mitbehandlung von Schlämmen der Kläranlage Swisttal-Heimerzheim auf dem Gruppenklärwerk (GKW) Euskirchen-Kessenich erteilt zu bekommen.

In Anlage 1 des o. a. Gesetzes ist das genannte Vorhaben unter Nr. 13.1.2: organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 900 m³ bis weniger als 4500 m³ Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser), ausgewie-

sen. Gem. § 9 Abs. 2, Satz 2 i. V. m. § 7 Absatz 1 Satz 1 ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. den Vorgaben dieses Gesetzes unterzogen werden muss. Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der genannten Kriterien der Anlage 3 des UVPG wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf UVP-relevante Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Entscheidung wird gem. § 5 Abs. UVPG bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Nerlich

ABl. Reg. K 2020, S. 269

**314. Verfahren im Wasserrecht
hier: Aggerverband**

Bezirksregierung Köln
Az. 54.2-(13.6.2)-3-1-Dor

Köln, den 17. Juni 2020

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung.

Der Aggerverband in Gummersbach, Sonnenstraße 40, 51645 Gummersbach, hat gemäß § 57 Absatz 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der derzeit gültigen Fassung, die wasserrechtliche Genehmigung zum Neubau und Betrieb der mechanischen Stufe und eines Pufferbehälters sowie weiteren Betriebsoptimierungen auf dem Gelände der Kläranlage Bickenbach beantragt. In Anlage 1 des o. a. Gesetzes ist das genannte Vorhaben unter Nr. 13.1.2 organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9.000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 900 m³ bis weniger als 4500 m³ Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser), ausgewiesen. Nach § 9 Abs. 2, Satz 2 i. V. m. § 7 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der genannten Kriterien der Anlage 3 des UVPG wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da durch die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Diese Entscheidung wird gem. § 5 (2) UVPG bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Dorn

ABl. Reg. K 2020, S. 270

**315. Bekanntmachung gemäß UVPG
hier: Aggerverband**

Bezirksregierung Köln
Az. 54.1.16.-Agger-(8.7)-5

Köln, den 18. Juni 2020

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 in Verbindung mit Nr. 13.18.1 der Anlage I des Gesetzes

über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Gewässerausbauverfahren Gewässerentwicklungsmaßnahme „Agger in Lohmar-Peisel“

Der Aggerverband, Sonnenstraße 40, 51645 Gummersbach, plant im Bereich des ehemaligen Campingplatzes Lohmar-Peisel eine Gewässerentwicklungsmaßnahme an der Agger und am Stolzenbach. Für diese Gewässerausbaumaßnahmen im Sinne von Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010, in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 2017, ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Dabei ist aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft; kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter; Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern) haben kann.

Meine Prüfung hat ergeben, dass dies nicht der Fall und deshalb die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Bei dem geplanten Vorhaben ist die Renaturierung von in der Vergangenheit naturfern ausgebauten und begräbten Gewässerabschnitten mit Gewässerumlegung und Verfüllung der jeweiligen Altläufe auf einer Fläche vorgesehen, die bislang als Campingplatz genutzt wurde. Der bisher verrohrte Stolzenbach ist auf einer Länge von ca. 65 Metern betroffen und soll offengelegt werden, die Agger ist auf einer Länge von ca. 380 Metern (in Fließrichtung linke Aggeraue) betroffen. Ihr Lauf wird unter Anlegen eines Initialgerinnes auf den nun dazu verfügbaren Flächen des ehemaligen Campingplatzes verlegt und verlängert. Auf diese Weise wird die Entwicklung von ökologisch wertvollen Strukturen wie beispielsweise Kiesbänke, Gewässerverzweigungen, Riffle-Strukturen, Gumpen, Flach- und Steilufer ermöglicht. Die geplanten hydromorphologischen Strukturverbesserungen für die Gewässer Agger und Stolzenbach und die Entwicklung einer Auenlandschaft zielen darauf ab, den ökologischen Zustand der Gewässer gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie zu verbessern und somit die Bewirtschaftungsziele fristgerecht zu erreichen. Weiterhin wird durch das Anlegen einer Sekundäraue eine bisher nicht mögliche Auenentwicklung geschaffen und gefördert. Die Maßnahme steht im Einklang mit den natur- und landschaftsrechtlichen Zielen, die im Landschaftsplan Nr. 10 „Naafbachtal“ des Rhein-Sieg-Kreises 2006 hinterlegt sind.

Die mit der Schaffung der Sekundäraue einhergehenden Tiefbauarbeiten inklusive des Abtransports des Bodens sind bemessen an den zukünftig sich einstellenden positiven Effekten der Sekundäraue gerechtfertigt. Baubedingt sind temporär Beeinträchtigungen von ein-

zelen Schutzgütern nicht auszuschließen. Allerdings handelt es sich dabei um eine zeitlich begrenzte sowie kleinräumige Maßnahme, und soweit insofern nachteilige Umweltauswirkungen möglich erscheinen, bewerte ich diese als jeweils nicht erheblich:

Vom Vorhabenträger sind Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen unter Durchführung einer ökologischen Baubegleitung vorgesehen. Der Brut- und Niststättenschutz sowie weitere Belange des Artenschutzes (z. B. Ersatzquartiere) werden berücksichtigt.

Die Erdbauarbeiten zur Schaffung des Initialgerinnes und der Offenlegung des Stolzenbaches werden als Trockenbaustelle ausgeführt und der Gewässerumschluss erfolgt unter Beachtung der Laichzeiten. Es sind unter anderem die vorherige Abfischung, temporäre Sedimentsperren, ein Schwebstoffmonitoring, zeitnahe Einsaat der neuen Auenflächen zur Erosionsverringerung, vorgesehen, um mögliche negative Effekte auf das Laichgeschehen zu minimieren.

Schall- und Luftemissionen wirken sich nur kleinräumig aus. Zudem wird zur Lärmvermeidung nur als Tagesbaustelle mit lärmarmen Baumaschinen gearbeitet werden.

Insgesamt werden die bekannten und geeigneten technischen und organisatorischen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen ausgeschöpft.

Natura 2000-Gebiet, Natur- und Landschaftsschutzgebiet gemäß Nr. 2.3.1, 2.3.2 und 2.3.4 der Anlage 3 des UVPG sind durch das Planvorhaben zwar betroffen. Es handelt sich aber um eine nur vorübergehende und nur kleinräumige Betroffenheit, die Durchführung der Maßnahme führt darüber hinaus im Sinne der Zielrichtung der Gebiete zu deren Aufwertung.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag
gez. G o e r g e n

ABl. Reg. K 2020, S. 270

316. Gebietsänderung der Städte Bad Honnef und Königswinter

Bezirksregierung Köln
Az.31.1.1.4

Köln, den 23.06.2020

Gebietsänderungsverfügung

Aufgrund der §§ 17 Abs. 1 und 19 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geän-

dert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), verfüge ich nachfolgende Gebietsänderung:

1.

Aus dem Gemeindegebiet der Stadt Bad Honnef wird eine Fläche von insgesamt 30632 qm ausgegliedert und in das Gemeindegebiet der Stadt Königswinter eingegliedert. Von der Gebietsänderung werden die in Anlage 1 des am 12. Februar 2020 zwischen der Stadt Bad Honnef und der Stadt Königswinter geschlossenen Gebietsänderungsvertrages genannten Grundstücke erfasst. Der Gebietsänderungsvertrag hat folgenden Inhalt:

Gebietsänderungsvertrag

Vorbemerkung

Betroffen von dieser Grenzregulierung sind Wohnhäuser am „Lahrring“, die in der Gemarkung Honnef, Flur 7, liegen und somit zum Stadtgebiet Bad Honnef gehören. Die Bewohner sind teilweise seit vielen Jahren im Stadtgebiet Königswinter gemeldet, wohingegen andere Bewohner der Häuser am Lahrring im Einwohnermeldedatenbestand der Stadt Bad Honnef geführt werden. In einem Fall verläuft die Grenze zwischen den Städten unmittelbar durch ein Grundstück.

Ebenfalls betroffen sind Wohnhäuser „In der Mark“, die in der Gemarkung Honnef, Flur 34, liegen. Die betroffenen Grundstücke sind vollständig über die Stadt Königswinter erschlossen. Auch postalisch gehören die betroffenen Häuser zu Königswinter. Die Bewohner dieser Grundstücke sind jedoch ausschließlich in Bad Honnef gemeldet. Aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aus dem Jahr 1997 wurden die Grundstücke an das Kanalnetz der Stadt Königswinter angeschlossen. Die Abwassergebühren werden an die Stadt Königswinter gezahlt.

Die Grundsteuer wird teilweise an die Stadt Königswinter und teilweise an die Stadt Bad Honnef entrichtet.

Die bisherige Situation führt zu Einschränkungen und rechtlichen Unsicherheiten für die Bürger und Bürgerinnen in den beschriebenen Wohngebieten. Durch die nachfolgende Vereinbarung wird Rechtssicherheit erzielt, insbesondere im Bereich des allgemeinen Ordnungsrechtes und des Bauordnungs- und Bauplanungsrechtes. Dies dient dem öffentlichen Wohl.

Der Wille der betroffenen Bevölkerung wurde in der Weise festgestellt, als dass den Räten der beteiligten Gemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. Die entsprechenden Beschlüsse werden diesem Vertrag der Vollständigkeit halber als Anlage 4 und 5 beigefügt.

§ 1

Neuzuordnung von Grundstücken

Aus dem Gebiet der Stadt Bad Honnef und zur Übergabe an die Stadt Königswinter werden die in der Anlage 1 aufgelisteten Flurstücke herausgelöst.

Die Lage der umgemeindeten Flächen und deren Begrenzung ist den Anlagen 2 und 3 zu entnehmen.

§ 2
Überleitung des Ortsrechts

- (1) Das Ortsrecht der Stadt Königswinter tritt zugleich mit dem Wirksamwerden der Gebietsänderung in Kraft. Am gleichen Tage tritt in den umgemeindeten Gebieten das Ortsrecht der Stadt Bad Honnef außer Kraft.
- (2) Die Stadt Königswinter übernimmt mit dem Tage der Umgemeindung die Verwaltung der umgemeindeten Gebiete.
- (3) Der Flächennutzungsplan der Stadt Bad Honnef gilt fort.
- (4) Die Regelungen des § 37 OBG NRW bleiben unberührt.

§ 3
Übergangsregelungen für Hebesätze der Realsteuern

- (1) Für das laufende Kalenderjahr bereits erhobene Realsteuern sind an die erhebende Gemeinde zu zahlen. Bereits gezahlte Realsteuern verbleiben bei der begünstigten Gemeinde.
- (2) Sind bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Umgemeindung noch keine Realsteuern für das laufende Kalenderjahr erhoben, werden diese von der aufnehmenden Gemeinde erhoben.

§ 4
Neuwahl der kommunalen Vertretungskörperschaften

Beide Vertragsparteien sind sich einig, dass die Gebietsänderung so geringfügig ist, dass eine Neuwahl der kommunalen Vertretungskörperschaften nicht in Betracht kommt.

§ 5
Finanzieller Ausgleich

Nach der erfolgten Gebietsänderung verpflichtet sich die Stadt Königswinter, einen jährlichen Ausgleichsbetrag in Höhe von 35.916,59 € an die Stadt Bad Honnef zu zahlen. Der jährliche Ausgleichsbetrag ist erstmals im Haushaltsjahr des Jahres der Gebietsänderung fällig und ist für 20 Jahre zu zahlen. Es besteht bezüglich des finanziellen Ausgleichs Einigkeit darüber, dass die erste Zahlung im Jahr 2020 fällig ist.

§ 6
Genehmigungsvorbehalt

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Die allgemeine Aufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden führt der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

§ 7
Inkrafttreten

Dieser Vertrag trifft nach Vorliegen der erforderlichen Genehmigung und nach Aussprechen der in diesem Vertrag geregelten Gebietsänderung durch die Bezirksregierung Köln in Kraft; andernfalls bestehen keine Ansprüche aus diesem Vertrag.

§ 8
Ausfertigung

Dieser Vertrag wird fünffach ausgefertigt. Je eine Ausfertigung erhalten die Stadt Bad Honnef und die Stadt Königswinter. Drei Ausfertigungen erhält der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises.

Bad Honnef, den 12. Februar 2020
Königswinter, den 10. Februar 2020

Für die Stadt Bad Honnef: Für die Stadt Königswinter:

gez. Otto N e u h o f f
Bürgermeister

gez. Peter W i r t z
Bürgermeister

*

Die Anlage 1 (Benennung der von der Umgemeindung betroffenen Flurstücke) sowie die Anlagen 2 und 3 (kartografische Darstellung der Gebietsänderung) sind dieser Gebietsänderungsverfügung als Anhang beigefügt.

Der Rat der Stadt Bad Honnef - Sitzung vom 12. Dezember 2019 - und der Rat der Stadt Königswinter - Sitzung vom 30. September 2019 - haben der Gebietsänderung ihre Zustimmung erteilt (§ 19 Abs. 2 Satz 1 GO NRW).

2.

Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat - nachdem der Kreisausschuss des Rhein-Sieg-Kreises in seiner Sitzung am 18. Mai 2020 seine Zustimmung gemäß § 59 Abs. 1 Satz 2 lit. a) KrO NRW erteilt hat - mit Verfügung vom 18. Mai 2020 den zwischen den Städten Bad Honnef und Königswinter geschlossenen Gebietsänderungsvertrag gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 GO NRW genehmigt.

3.

Nach § 19 Abs. 3 GO NRW bedürfen Änderungen des Gemeindegebietes eines Gesetzes, es sei denn, es liegt ein Fall von geringer Bedeutung vor, bei dem die Änderung von Gemeindegrenzen durch die Bezirksregierung ausgesprochen werden kann. Geringe Bedeutung hat eine Grenzänderung, wenn sie nicht mehr als zehn vom Hundert des Gemeindegebietes der abgebenden Gemeinde und nicht mehr als insgesamt 200 Einwohner erfasst. Sowohl flächenmäßig als auch einwohnerbezogen - die Zahl der von der Gebietsänderung betroffenen Einwohner beläuft sich auf 21 - handelt es sich um die Änderung eines Gemeindegebietes von geringer Bedeutung.

Die rechtlichen Voraussetzungen für eine Gebietsänderung im Sinne der §§ 17 ff. GO NRW sind unter Berücksichtigung der dem Gebietsänderungsvertrag zu Grunde liegenden Erwägungen als erfüllt anzusehen.

Gemäß § 19 Abs. 4 GO NRW wird der zwischen den Städten Bad Honnef und Königswinter am 12. Februar 2020 geschlossene Gebietsänderungsvertrag hiermit bestätigt.

Im Auftrag
gez. S p e c h t

Anlagen auf Folgeseiten

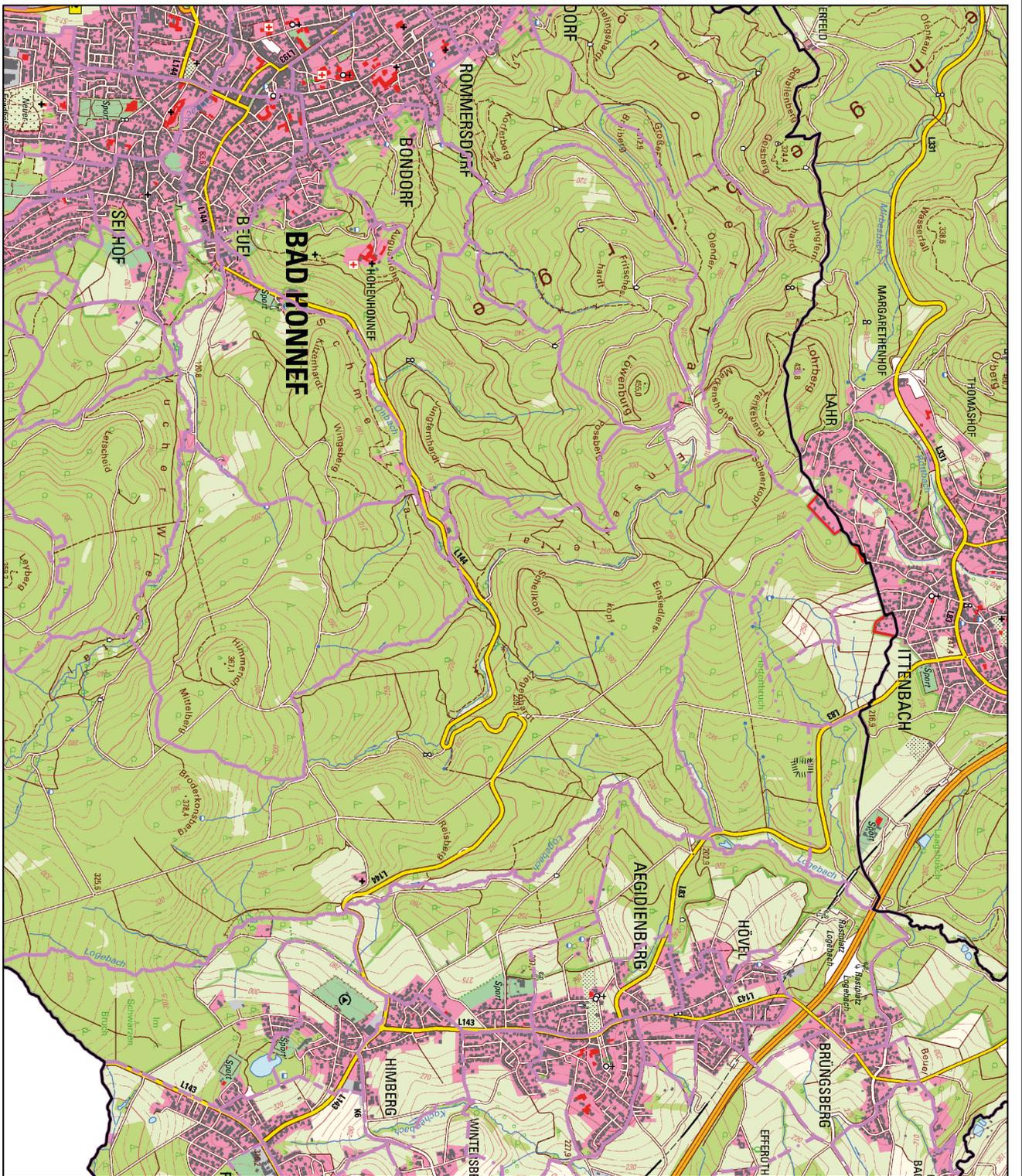
Anlage 1
zum Gebietsänderungsvertrag
zwischen der Stadt Bad Honnef
und der Stadt Königswinter

Grenzregulierung zwischen Bad Honnef und Königswinter (-Ittenbach)

Auflistung der betroffenen Flurstücke in der Gemarkung Honnef

Grundlage: Liegenschaftskarte der Stadt Bad Honnef, Stand 10.10.2017

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (qm)	Lage, Straße, Hs.-Nr.
1	Honnef	7	1503	440	Lahrring 62
2	Honnef	7	1471	265	dito
3	Honnef	7	1409	1.918	dito
4	Honnef	7	1545	1.332	Lahrring 64
5	Honnef	7	1544	800	Lahrring 64 a
6	Honnef	7	1469	7.287	Lahrring 66
7	Honnef	7	1489	3.221	Lahrring 68
8	Honnef	7	1501	837	Lahrring 68 a
9	Honnef	7	1502	1.268	Lahrring 68 b
10	Zw.summe			17.368	
11	Honnef	33	54	1.536	Kantering
12	Honnef	34	45	1.700	In der Mark 21
13	Honnef	34	46	2.350	In der Mark 23
14	Honnef	34	62	1.250	In der Mark 27
15	Honnef	34	64	1.297	In der Mark 29 (?)
16	Honnef	34	65	3.873	am Verbindungsweg (Flurst. 20)
17	Honnef	34	20	360	Verbindungsweg In der Mark - Talweg
18	Honnef	34	48	898	Teilstück Straße "In der Mark"
19	Zw.summe			11.728	
20	Gesamt			30.632	

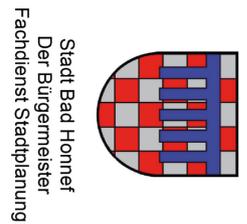
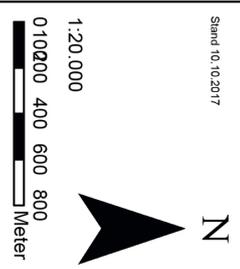


Anlage 2
zum Gebietsänderungsvertrag
zwischen der Stadt Bad Honnef
und der Stadt Königswinter

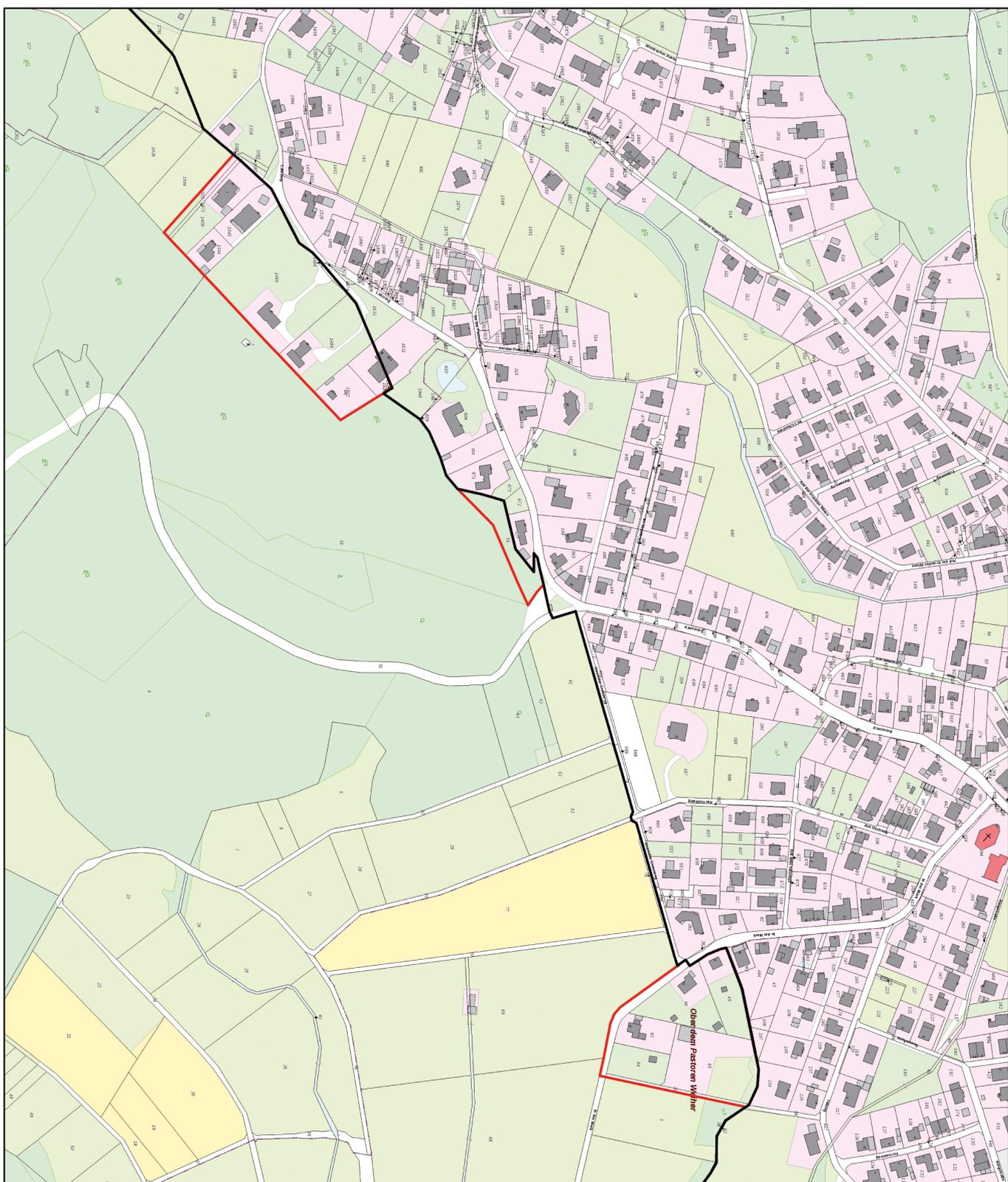
- Legende**
-  alter Grenzverlauf
 -  neuer Grenzverlauf

Geobasisdaten:
© Bundesamt für Kartographie und Landvermessung - Version 2.0
(www.geobasis.de/de/infos/2-0)

Stand: 10.10.2017



Stadt Bad Honnef
Der Bürgermeister
Fachdienst Stadtplanung

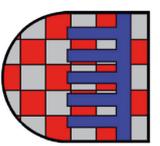
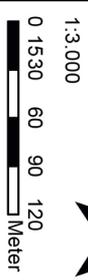
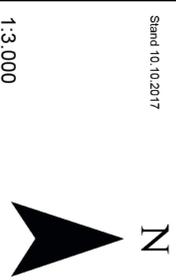


Anlage 3
zum Gebietsänderungsvertrag
zwischen der Stadt Bad Honnef
und der StadtKönigswinter

- Legende**
-  alter Grenzverlauf
 -  neuer Grenzverlauf

Geobasisdaten:
Land NRW (2017)
Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0
(www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Stand 10.10.2017



Stadt Bad Honnef
Der Bürgermeister
Fachdienst Stadtplanung

C **Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

**317. Aufgebot von Sparkassenbüchern
 hier: Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhand-
elten gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aa-
chen zu folgenden Konten aufgegeben: Kontonummer:
3073195335, 3072536091, 3074102389, 3070265784.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine
Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

10. September 2020

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wil-
helm-Platz 1-4, 52062 Aachen, anzumelden, da andern-
falls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 10. Juni 2020

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2020, S. 277

E **Sonstiges**

**318. Liquidation
 hier: Sportverein 1912 Nothberg e. V.
 mit Sitz in Eschweiler**

Der Verein Sportverein 1912 Nothberg e. V. mit Sitz in
Eschweiler (AG Aachen, VR 50138) ist aufgelöst. Gläu-
biger werden gebeten, ihre Ansprüche beim Liquidator
anzumelden, und zwar an: „Sportverein 1912 Nothberg
e. V.“, Liquidator, Cäcilienstraße 55a, 52249 Eschweiler.

Der Liquidator

Abl. Reg. K 2020, S. 277

**319. Liquidation
 hier: MuK Menschen und Krebs
 Selbsthilfegruppe Erftkreis e. V, Frechen**

Hiermit wird die Auflösung des Vereins MuK „Men-
schen und Krebs“, Selbsthilfegruppe Erftkreis e. V. Fre-
chen, Vereinsregisternummer VR 100466 beim Amtsge-
richt Köln, bekannt gegeben.

Der Verein ist aufgelöst. Noch bestehende Ansprüche
an den Verein müssen innerhalb eines Jahres gestellt wer-
den.

Die Liquidatorin

Abl. Reg. K 2020, S. 277

**320. Liquidation
 hier: Yoga e. V.**

Durch Versammlung vom 14. März 2020 ist die Auflö-
sung des Vereins (VR 1218, AG Euskirchen) beschlossen
worden. Etwaige Gläubiger werden hiermit aufgefordert,
sich mit dem Verein in Verbindung zu setzen.

Die Liquidatoren

Abl. Reg. K 2020, S. 277



Einzelpreis dieser Nummer 0,40 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.